

## 1. Ziel und Zweck

- Die Schülerinnen und Schüler gestalten mit und übernehmen Mitverantwortung im Bereich der Schulhauskultur.
- Lehrerinnen, Lehrer und Schülerinnen und Schüler begegnen sich, tauschen sich aus und lernen sich dadurch kennen.
- Alle Anliegen werden ernst genommen.
- Demokratische Strukturen werden gelebt und erlebt.

## 2. Organe

### Klassenrat

- Abs. 2.1 Der Klassenrat wählt den Klassendelegierten / die Klassendelegierte ins Schülerparlament. Sie/Er
- vertritt die Klassen-Mehrheitsbeschlüsse im Parlament oder vor dem Vorstand.
  - informiert die Klasse über Diskussionen und Beschlüsse des Parlamentes und über die Protokolle des Vorstandes.
  - leitet Aufgaben, die das Parlament oder der Vorstand delegiert, an die Klasse weiter.
- Abs. 2.2 Der Klassendelegierte / die Klassendelegierte und seine / ihre Stellvertretung werden von der Klasse normalerweise auf ein Schuljahr gewählt. Die Lehrervertretungen sind auf ein Jahr vom Lehrerkonvent bestimmt.
- Abs. 2.3 Die Delegierten dürfen nach der ersten Amtsdauer beliebig oft wiedergewählt werden.
- Abs. 2.4 Delegierte dürfen zu einer Amtsdauer verpflichtet werden.
- Abs. 2.5 Die Klassenlehrkräfte sind verpflichtet, ein ausreichendes Zeitgefäss für den Klassenrat während der Unterrichtszeit zu Verfügung zu stellen

### Das Parlament

- Abs. 2.6 Das Parlament besteht aus
- a) einem/einer Klassendelegierten jeder Klasse
  - b) zwei Vertreter/Vertreterinnen aus der Lehrerschaft
- Abs. 2.7 Im Verhinderungsfall besucht eine Stellvertretung die Sitzung.
- Abs. 2.8 Die Vertretung der Lehrerschaft hilft bei der Abwicklung der Geschäfte, wenn es von der Leitung des Schülerparlamentes gewünscht wird, besitzt aber kein Stimmrecht.

### **3. Kompetenzen / Prozesse**

- Abs. 3.1 Die Klassen haben Antragsrecht im Schülerparlament. Das Schülerparlament, vertreten durch den/die Präsidenten/-in, hat Antragsrecht im Lehrerkonvent. Die Anträge müssen sich im Rahmen des allgemeingültigen Rechts bewegen und sich auf Schuleinheit Steinacher Wädenswil-spezifische Themen beschränken.
- Abs. 3.2 Eine Klasse arbeitet einen detaillierten Antrag zuhanden des Parlaments aus. Der Klassenvertreter erläutert den Antrag an der nächsten Sitzung. Das Parlament gibt den Antrag, wenn er ihm ausgereift genug erscheint, für die Abstimmung an alle Klassen zurück.
- Abs. 3.3 Befindet das Parlament den Antrag für unzureichend, kommt er nicht zur Abstimmung an die Schülerschaft. Die Antrag-stellende Klasse wird dementsprechend orientiert.
- Abs. 3.4 Wenn der Antrag bei der Schülerschaft eine Mehrheit erreicht, wird er an den Lehrerkonvent zur Bewilligung oder Ablehnung weitergeleitet.
- Abs. 3.5 Im Lehrerkonvent werden die Anträge vom Präsidenten/von der Präsidentin und der Vertretung jener Klasse, die den Antrag gestellt hat, persönlich vorgestellt.
- Abs. 3.6 Der Konvent befindet über den Antrag in Abwesenheit der Schülerparlamentarier. Eine Ablehnung des Antrages muss begründet werden, oder es kann ein Gegenvorschlag ausgearbeitet werden.
- Abs. 3.7 Der Lehrerkonvent kann Vorschläge ins Schülerparlament einbringen.
- Abs. 3.8 Das Parlament hat Anrecht auf finanzielle Unterstützung für Projekte. Vom Lehrkörper, von der Schulleitung, von der Schulpflege können für spezielle Projekte zusätzlich Gelder bewilligt werden.
- Abs. 3.9 Die Vertretung der Lehrerschaft wird im Rahmen eines Hausamtes entschädigt resp. die Stunden werden im Rahmen des Berufsauftrages verrechnet.

### **4. Sitzungstermine**

- Abs. 4.1 Das Parlament tagt acht bis zehn Mal im Jahr. Bei Bedarf können die zeitlichen Abstände der Sitzungen verkürzt werden.
- Abs. 4.2 Die Sitzungen des Parlamentes finden während der Unterrichtszeit statt.

Abs. 4.3 Liegen keine Anträge vor, so fällt die Sitzung aus.

Abs. 4.4 Die Anträge müssen drei Arbeitstage vor dem Sitzungsdatum dem Vorstand vorliegen.

#### **4. Gültigkeit**

Abs. 5.1 Die vorliegenden Statuten wurden am 12.06.2004 erstmals in Kraft gesetzt und am 02.10.2017 angepasst.